



## Schulpflichtverletzungen

Am 17. Mai 2018 wurde im Nationalrat eine Änderung betreffend Schulpflichtverletzungen beschlossen, welche mit **1. September 2018** in Kraft tritt.

Durch einen Abänderungsantrag gilt diese nun auch für die mittleren und höheren Schulen und nicht, wie anfangs angedacht, lediglich für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler.

Laut **§ 45 Abs. 5 SCHUG** gilt eine Schülerin/ein Schüler als vom **Schulbesuch abgemeldet**, wenn diese/r **länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen** und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft.

Folgende **Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen** sind laut §25 Schulpflichtgesetz zu setzen:

- Zu **Beginn jedes Schuljahres** sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte von der Klassenlehrerin/vom Klassenlehrer oder von der Klassenvorständin/vom Klassenvorstand über **Kommunikationsformen und Verhaltensweisen sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren**.  
Es sind grundlegende Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen für die Schule, die Klasse oder im Einzelfall) festzulegen, die auch **klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten**.
- Während des Schuljahres sind, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder sonst von ihr/ihm beauftragte Personen (insbesondere Klassenlehrerin/Klassenlehrer oder Klassenvorständin/Klassenvorstand) geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen zu minimieren.

Ing. MMag. Pascal Peukert  
0676/ 49 66 414  
[pascal.peukert@gmx.at](mailto:pascal.peukert@gmx.at)

